

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2203/96 der Kommission vom 18. November 1996 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im November 1996 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Republiken Estland, Lettland und Litauen andererseits geschlossenen Abkommen über Freihandel und Handelsfragen beantragt wurden 1
- Verordnung (EG) Nr. 2204/96 der Kommission vom 18. November 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- Verordnung (EG) Nr. 2205/96 der Kommission vom 18. November 1996 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 5
- Verordnung (EG) Nr. 2206/96 der Kommission vom 18. November 1996 zur Festsetzung der im ersten Vierteljahr 1997 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen 8

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/648/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 24. April 1996 zur Änderung der Entscheidung 94/811/EG, mit der ein Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird (IV/M. 269-Shell/Montecatini) 10

96/649/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1996 in einem Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (IV/M.553 — RTL/Veronica/Endemol) 14

- * **Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Hausschweinen aus der Republik Zypern ⁽¹⁾** 18
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3060/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan (ABl. Nr. L 326 vom 30. 12. 1995)** 26

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2203/96 DER KOMMISSION

vom 18. November 1996

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im November 1996 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Republiken Estland, Lettland und Litauen andererseits geschlossenen Abkommen über Freihandel und Handelsfragen beantragt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1713/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit den Baltischen Staaten geschlossenen Abkommen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1929/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr der in der Verordnung (EG) Nr. 1713/95 genannten Erzeugnisse beziehen sich in mehreren Fällen auf Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.

Für die betreffenden, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 beantragten Mengen sollten deshalb Verringerungsprozentsätze festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1713/95 für die Einfuhr von Erzeugnissen der im Anhang genannten KN-Codes beantragten Lizenzen werden je Ursprungsland bis zur Höhe der ebenfalls dort angegebenen Prozentsätze erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 29.

ANHANG

Land	Republik Estland		Republik Lettland		Republik Litauen						
	0402 10 19 0402 21 19	0405 10 11 0405 10 19 Butter	0406 Käse	0402 10 19 0402 21 19	0405 10 Butter	0406	ex 0402 29	0402 10 19 0402 21 19	0405 10 11 0405 10 19 Butter	0406	0402 99 11
in %	2,1	2,1	100,—	3,7	2,6	7,6	—	1,8	2,—	44,4	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2204/96 DER KOMMISSION
vom 18. November 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1890/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. November 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	204	46,9
	999	46,9
0707 00 40	052	68,5
	624	124,4
	999	96,5
0709 90 79	052	71,3
	999	71,3
0805 20 31	052	85,5
	204	99,0
	999	92,3
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	32,6
	999	32,6
0805 30 40	052	65,6
	388	45,2
	400	84,0
	528	48,5
	600	71,5
	999	63,0
	0806 10 50	052
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	400	262,3
	999	206,1
	060	45,0
	064	46,2
0808 20 67	400	79,2
	404	67,6
	999	59,5
	052	71,9
	064	77,7
	400	64,7
	624	60,5
	999	68,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2205/96 DER KOMMISSION
vom 18. November 1996
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in
der Verordnung (EG) Nr. 2198/96 der Kommission⁽⁴⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom

festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 2198/96 festgesetzten Zölle anzu-
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2198/96
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	18,06	8,06
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	47,32	37,32
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽¹⁾	47,32	37,32
	mittlerer Qualität	48,52	38,52
	niederer Qualität	62,60	52,60
1002 00 00	Roggen	75,45	65,45
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	75,45	65,45
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽¹⁾	75,45	65,45
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	91,35	81,35
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽¹⁾	91,35	81,35
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	75,45	65,45

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 15. November 1996)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	113,45	119,12	113,96	81,85	158,14 (*)	100,75 (*)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	17,58	8,18	12,03	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	15,44	—	—	—	—	—

(*) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,71 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 20,25 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2206/96 DER KOMMISSION

vom 18. November 1996

zur Festsetzung der im ersten Vierteljahr 1997 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten SchweinefleischerzeugnissenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der
Kommission vom 29. September 1995 zur Festlegung der
den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungs-
bestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der
Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlos-
senen Freihandelsabkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2071/96⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können,
sollten die zwischen dem 1. Januar und 31. März 1997verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit
vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 übertragen
werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1997 gemäß
der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 einführbaren Mengen
sind im Anhang angegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 45.⁽²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 30. 10. 1996, S. 17.

ANHANG

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1997 insgesamt verfügbare Menge
18	787,5
19	787,5
20	157,5
21	787,5
22	393,75

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1996

zur Änderung der Entscheidung 94/811/EG, mit der ein Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird

(IV/M. 269-Shell/Montecatini)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(96/648/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates
vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unter-
nehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 2,auf Antrag der Shell Petroleum NV und Montedison
Nederland NV,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die
Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. Januar 1994 meldeten Shell Petroleum NV („Shell“) und Montedison Nederland NV („Montedison“) gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 („Fusionskontrollverordnung“) bei der Kommission ein geplantes konzentratives Gemeinschaftsunternehmen („Montell“) im Polyolefin-Sektor an, an dem sich die Parteien jeweils zur Hälfte beteiligen wollten.
- (2) Am 8. Juni 1994 erließ die Kommission die Entscheidung 94/811/EG⁽³⁾, mit der sie das Zusammenschlußvorhaben vorbehaltlich der den

Zusagen der Parteien entsprechenden Bedingungen
und Auflagen für mit dem Gemeinsamen Markt
vereinbar erklärte („Entscheidung“).

- (3) Am 22. Dezember 1995 stellten die Parteien nach
Randnummer 118 der Entscheidung einen förm-
lichen Antrag auf Revision der unter Randnummer
116 der Entscheidung aufgeführten PP-Techno-
logie-Zusagen [...]⁽⁴⁾.

**I. Die Entscheidung der Kommission vom 8.
Juni 1994**

- (4) Durch die Gründung von Montell würden, so die
Feststellung der Kommission⁽⁵⁾, zwei 100 %ige
Töchter der Unternehmensgruppe Royal Dutch/
Shell mit den beiden führenden Technologien zur
Herstellung von Polypropylen (PP) verbunden: der
Spheripol-Technologie von Montedison und der
von der Union Carbide Corporation (UCC) und
Shell Oil (US-Tochter von Royal Dutch/Shell)
entwickelten Unipol-Technologie. Shell würde die
industrietechnische Leitung von Montell über-
nehmen, die die Spheripol-Technologie weiterent-
wickeln und vermarkten würde, während Shell Oil
durch die Lieferung von Katalysatoren einen
beachtlichen Anteil am Unipol-Technologiepaket
stellen würde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1; Berichtigung: ABl. Nr.
L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. C 348 vom 19. 11. 1996.⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 48.⁽⁴⁾ Nicht veröffentlicht gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 4064/89 betreffend die Wahrung von Ge-
schäftsgeheimnissen.⁽⁵⁾ Vgl. Rdnrn. 52 ff. der Entscheidung.

- (5) Die Kontrolle von Royal Dutch/Shell über das Wettbewerbsverhalten ihrer beiden Tochtergesellschaften würde nach Ansicht der Kommission der Konkurrenz zwischen Spheripol und Unipol, die die tragende Wettbewerbsbeziehung auf dem Markt für die Lizenzierung von PP-Technologie und verbundenen Dienstleistungen („PP-Technologiemarkt“) war, abträglich sein. Andere Anbieter der PP-Technologie oder potentielle neue Marktteilnehmer dürften kurz- oder mittelfristig nicht in der Lage sein, die Marktmacht der Parteien signifikant zu beschränken. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluß, daß der angemeldete Zusammenschluß zu einer beherrschenden Stellung auf dem PP-Technologiemarkt führen würde.
- (6) Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission zu zerstreuen, machten die Parteien der Kommission gewisse Zusagen. Das PP-Technologiegeschäft von Montedison sollte danach nicht auf Montell, sondern auf ein separates Unternehmen (Technipol) übertragen werden. Technipol würde als eine von Shell und Montedison strukturell und finanziell unabhängige wirtschaftliche Einheit mit allen notwendigen Ressourcen und Funktionen eines arbeitenden, existenz- und wettbewerbsfähigen Unternehmens geführt. Aufgrund dieser Zusagen stellte die Kommission fest, daß der Zusammenschluß nicht zur Begründung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt und deshalb für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden kann.
- (7) Gleichzeitig behielten sich die Parteien nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts das Recht vor, von der Kommission eine Revision aller oder eines Teils der die PP-Technologie betreffenden Zusagen zu verlangen, [...] (Randnummer 118 der Entscheidung). Die Kommission hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen und ihre Bereitschaft bestätigt, eine solche Revision in Übereinstimmung mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft vorzunehmen (Randnummer 121 der Entscheidung).
- (8) Die Vertragsbeziehungen zwischen Shell Oil und UCC stellten sich zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung wie folgt dar: Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den beiden Unternehmen war ein Cooperative Undertaking Agreement von 1983 (CUA). Ziel des CUA war es, das Wirbelbettverfahren von UCC und den SHAC-Katalysator von Shell zwecks Entwicklung eines PP-Technologiepakets (Unipol) und dessen Lizenzierung an Dritte zu kombinieren. Eine Demonstrationsanlage für die neue Technologie, das PP-Werk in Seadrift, Texas, das als Produktionsstätte für Shell Oil genutzt wird, war Gegenstand einer gesonderten Unternehmensvereinbarung. Die Beteiligung von Shell Oil am Unipol-Technologiepaket umfaßte die Lieferung

der Katalysatoren und deren Weiterentwicklung, Vermarktung, Preisfestsetzung sowie Kundendienst und technische Hilfe für eingesetzte Katalysatoren.

II. Weitere Entwicklung

- (9) Nach Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens in den USA leitete die Federal Trade Commission („FTC“) eine Untersuchung ein und übermittelte den Parteien am 16. Dezember 1994 den Entwurf einer Beschwerde, in dem auf wettbewerbsrechtliche Bedenken hingewiesen wurde. Shell und Montedison stimmten einer Unterwerfungserklärung (Agreement Containing Consent Order) zu, wonach sämtliche materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Geschäftsbereiche PP-Technologie, Katalysator-Technologie, Propylenpolymere und PP-Katalysatoren von Shell Oil veräußert werden sollten. Die Parteien kamen überein, daß die Vermögenswerte bis zur Entflechtung einem gesonderten Geschäftsbereich „Polyco“ zugewiesen werden.
- (10) Am 11. November 1995 schlossen Shell Oil und UCC eine Vereinbarung über den Transfer des Polyco-Vermögens auf UCC. Die FTC genehmigte die Vereinbarung am 26. Dezember 1995. Am 19. Januar 1996 war die Entflechtung vollzogen.
- (11) Die Übertragung der Aktiva von Shell Oil auf UCC betraf alle früheren Beteiligungen von Shell Oil in den Bereichen PP-Technologie, SHAC-Katalysatoren und damit verbundene Aktiva. Hierzu zählten u. a.:
- Rechte, Ansprüche und Beteiligungen der Shell Oil aus der CUA und allen damit verbundenen Vereinbarungen;
 - ihre Beteiligung an der Seadrift Polypropylen Company und am PP-Werk in Seadrift;
 - ihr PP-Werk;
 - ihre PP-Katalysatorproduktion und ihre Aktiva in Norco, Louisiana;
 - ihre Einrichtungen und Ausrüstungen im Westhollow Technology Center in Houston, Texas;
 - alle gewerblichen Schutzrechte der Shell Oil in bezug auf die PP- und Katalysatoren-Technologie einschließlich Patentrechten, Betriebsgeheimnissen, Technologie und Know-how, Lizenzen, Forschungsvereinbarungen und sonstigen notwendigen Vereinbarungen sowie der Rechte aus dem SHAC-Warenzeichen.

Darüber hinaus hat sich Shell Oil bereit erklärt, UCC drei Jahre nach der Entflechtung PP-Monomere zu Preisen und Bedingungen zu verkaufen, die nicht weniger günstig sind als die Preise und Bedingungen, zu denen Shell das Produkt an Montell (USA) liefert.

- (12) [...] Sie haben die Kommission daher ersucht, sie von ihren Zusagen betreffend die PP-Technologie (Randnummer 116 der Entscheidung) zu entbinden, da die Grundlage für ihre Zusagen weggefallen sei.

III. Würdigung des Revisionsbegehrens der Parteien

Revisionsmöglichkeit im Sinne der Entscheidung

- (13) Die die PP-Technologie betreffenden Zusagen der Parteien waren notwendig, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Mit den Zusagen sollte sichergestellt werden, daß die zwei führenden PP-Technologien Spheripol und Unipol nicht unter den bestimmenden Einfluß eines einzigen Entscheidungszentrums fallen. Der Transfer des PP-Technologiegeschäfts von Montedison auf ein separates Unternehmen unter alleiniger Kontrolle von Montedison hatte zur Folge, daß Spheripol dem Einfluß von Shell entzogen wurde und als unabhängiger, existenzfähiger Wettbewerber auf dem Markt verblieb.

- (14) In gleicher Weise könnten die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission durch signifikante strukturelle Veränderungen in den Vertragsbeziehungen zwischen Shell Oil und UCC zerstreut werden, wenn Unipol dadurch dem Einfluß der Unternehmensgruppe Royal Dutch/Shell entzogen und als unabhängiger, existenzfähiger Wettbewerber auf dem Markt verbleiben würde. Sollte eine solche Veränderung eintreten, so wäre dies ein hinreichender Grund, um den Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. In der Entscheidung wird daher [...] die Bereitschaft der Kommission bestätigt, auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts zu prüfen, ob die Zusagen betreffend die Gründung von Technipol weiterhin notwendig sind.

Wirkungen der Vereinbarung zwischen Shell Oil und UCC

- (15) Als Folge der Vereinbarung gehen die Rechte, Ansprüche und Beteiligungen der Shell Oil aus dem CUA auf UCC über. Für Shell Oil erwachsen aus dem CUA keine weiteren Rechte oder Pflichten. Die Vertragsbeziehungen zwischen Shell Oil und UCC erlöschen. Shell und Shell Oil haben, was das PP-Technologiepaket Unipol anbelangt, keinerlei Verbindung mehr mit UCC.
- (16) Aufgrund der Vereinbarung erhält UCC zudem alle notwendigen Vermögenswerte und Einrichtungen,

die sie in die Lage versetzen, Technipol als arbeitendes, existenz- und wettbewerbsfähiges Unternehmen zu betreiben und die PP-Technologie unabhängig weiterzuentwickeln. Wie bereits erwähnt, war das Unipol-Paket eine Kombination aus dem UCC-Prozeß und den Katalysatoren der Shell Oil. Der Vereinbarung zufolge wird Shell Oil ihre Pilotanlage für Katalysatoren, sämtliche gewerblichen Schutzrechte an der Katalysator-Technologie⁽¹⁾, ihre Einrichtungen und Ausrüstungen im Westhollow Technology Center in Houston, Texas, die in der PP- und Katalysatorforschung, -entwicklung und technischer Hilfe eingesetzt werden, auf UCC übertragen. Auch das PP-Werk in Seadrift, das als Produktions- und Demonstrationsanlage für die Unipol-Technologie genutzt wurde, geht an UCC. Der Transfer schließt ferner die Kundenkartei, technische Informationen, Aufträge mit Kunden, Lieferanten usw. sowie alle Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und Akten des Geschäftsbereichs ein. Schließlich wird das zuvor bei Shell Oil mit den Unipol-PP-Lizenzierungsaktivitäten befaßte Personal für UCC arbeiten.

- (17) Zusammenfassend ermöglicht es die Vereinbarung UCC, die alleinige Kontrolle über die Vermögenswerte und das Personal zu erwerben, die den Beitrag von Shell Oil zum Unipol-Technologiepaket darstellten und Shell Oil die Unterstützung des Erfolgs der PP-Lizenzierungsaktivitäten von Unipol ermöglichten. Über den Erwerb dieser Vermögenswerte hinaus hat UCC erhebliche eigene Ressourcen. UCC ist ein großes und hochentwickeltes Unternehmen und ein bedeutender Lizenzgeber für PE-Technologie — das Unipol-PP-Paket war auf Prozeßtechnologie aufgebaut, die ursprünglich für die PE-Produktion entwickelt und genutzt wurde. Die Technologie, der Sachverstand und die Ressourcen, die den Beitrag von UCC zum Unipol-PP-Paket ausmachten, werden natürlich weiterhin den Erfolg dieses Pakets unterstützen, dessen Erfolg und Reputation unter den PP-Lizenzen bereits gut etabliert ist. Wie in der ursprünglichen Entscheidung der Kommission ausgeführt, ist Unipol mit etwa [...] ⁽²⁾ der weltweiten PP-Werkskapazität eines der beiden führenden PP-Technologiepakete — Spheripol erreicht etwa [...] ⁽³⁾ der weltweiten PP-Werkskapazität. Insbesondere zeigt Unipol eine Reihe von

(1) Hierzu zählen u. a. Patente, Patent- und Know-how-Lizenzen, Betriebsgeheimnisse, Technologie und Know-how, unentgeltliche Rechte auf Kenntnisnahme und Nutzung künftiger Forschungs- und Entwicklungsergebnisse betreffend die Katalysator-Technologie von Shell und Warenzeichenrechte an den SHAC-Katalysatoren.

(2) Zwischen 25 % und 50 %.

(3) Zwischen 25 % und 50 %.

Charakteristika, die von Lizenznehmern als wichtig bei der Auswahl einer PP-Technologie angesehen werden, beispielsweise in bezug auf Produktumfang, Einfachheit der Handhabung, Kosten-Nutzen-Verhältnis und Größe des Lizenzpools⁽¹⁾.

- (18) Die durch die Vereinbarung bewirkten Veränderungen gehen weit über die Unipol-Vereinbarungen hinaus. So hat sich Shell Oil überdies verpflichtet, ihre PP- und Katalysatoren-Werke und Aktiva in Norco, Louisiana, mit einer PP-Kapazität von etwa 150 kts/y auf UCC zu übertragen. Diese Anlagen und Aktiva waren nicht Gegenstand der die Unipol-Technologie betreffenden Unternehmensvereinbarungen zwischen Shell Oil und UCC. Diese Vereinbarungen betrafen nur das Seadrift-Werk mit einer PP-Kapazität von etwa 100kts/y.
- (19) Nach Ansicht der Kommission haben die vorstehenden Veränderungen zum einen eine Trennung der Verbindung zwischen Shell und einer der führenden PP-Technologien, Unipol, zur Folge und garantieren zum anderen den Fortbestand von Unipol als unabhängige, existenzfähige PP-Technologie, die in der Lage ist, in einen wirksamen Wettbewerb mit Spheripol einzutreten. Die Gründung von Technipol hatte, wie oben erwähnt, denselben Zweck, d. h. eine der führenden PP-Technologien (in diesem Fall Spheripol) dem Einflußbereich von Shell zu entziehen und als existenzfähigen Wettbewerber zu erhalten.
- (20) Jede der beiden Abhilfemaßnahmen würde für sich genommen ausreichen, um die in der Entscheidung vom 8. Juni 1994 dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission wegen einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der PP-Technologie auszuräumen. Aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts sind beide Entflechtungen gleichzeitig nicht erforderlich [...] im Sinne von Randnummer 118 der Entscheidung. Es sind somit ausreichende Gründe gegeben, um die ursprüngliche Entscheidung abzuändern und die Bedingungen und Auflagen in Gestalt der Zusagen betreffend die PP-Technologie aufzuheben.

IV. **Schlußfolgerung**

- (21) Aus den oben ausgeführten Gründen ist die Kommission angesichts der Entwicklungen, die

nach Erlaß ihrer Entscheidung eingetreten sind, der Auffassung, daß die die PP-Technologie betreffenden Zusagen unter Randnummer 116 der Entscheidung nicht länger erforderlich sind, um die in der Entscheidung geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission zu zerstreuen. Der Zusammenschluß zwischen Shell und Montedison kann daher ohne Bedingungen und Auflagen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 und 2 der Entscheidung 94/811/EG werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 1

Der Zusammenschluß zwischen Shell und Montedison wird für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Shell Petroleum NV
Karel van Bylandtlaan, 30
NL-The Hague

und

Montedison Nederland NV
Admiraliteitskade, 60
NL-3063 ED Rotterdam.

Brüssel, den 24. April 1996

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Rdnrn. 65 ff. der Entscheidung.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1996

in einem Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

(IV/M.553 — RTL/Veronica/Endemol)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(96/649/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

I. Gründe für die Entscheidung gemäß
Artikel 8 Absatz 3 vom 20. September 1995

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates
vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unter-
nehmenszusammenschlüssen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 2 und Artikel 22,

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die
Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾,

in Erwägung folgender Gründe:

(1) Am 21. April 1995 ging der Kommission ein
Antrag der niederländischen Regierung gemäß
Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89
(Fusionskontrollverordnung) zu, das geplante
Gemeinschaftsunternehmen Holland Media Groep
SA (HMG) zwischen RTL4 SA (RTL), Vereniging
Veronica Omroeporganisatie (Veronica) und
Endemol Entertainment Holding BV (Endemol) zu
prüfen. Am 20. September 1995 erklärte die
Kommission den Zusammenschluß in einer
Entscheidung ⁽³⁾ gemäß Artikel 8 Absatz 3 in
Verbindung mit Artikel 22 der Fusionskontrollver-
ordnung für unvereinbar mit dem Gemeinsamen
Markt.

(2) Bei Erlaß der Entscheidung war der Zusammen-
schluß bereits vollzogen, da HMG gegründet
worden war, die Vermögenswerte auf HMG über-
tragen waren und der Sendebetrieb am 1.
September 1995 begonnen hatte. Die Kommission
hatte sich dafür entschieden, in die Entscheidung
gemäß Artikel 8 Absatz 3 keine Maßnahmen
gemäß Artikel 8 Absatz 4 aufzunehmen, sondern
diese einer gesonderten Entscheidung gemäß
Artikel 8 Absatz 4 vorbehalten, mit der die Voraus-
setzungen für einen wirklichen Wettbewerb
wiederhergestellt werden sollten. Gleichzeitig hatte
sie die Parteien aufgefordert, entsprechende
Maßnahmen vorzuschlagen.

(3) Die Kommission war zu dem Ergebnis gelangt, daß
die Gründung von HMG zu einer beherrschenden
Stellung auf dem niederländischen Markt für Fern-
sehwerbung führen und die bereits bestehende
beherrschende Stellung von Endemol auf dem
Markt für unabhängige Fernsehproduktionen weiter
stärken würde.

(4) Auf dem Markt für Fernsehwerbung wäre HMG
mit weitem Vorsprung vor den Konkurrenten der
eindeutige Marktführer und könnte alle Versuche
der übrigen Anbieter, diese Position anzugreifen,
abwehren. Marktzutritte wären äußerst schwierig.
Die Feststellung stützte sich auf folgende fünf
Punkte:

— Die Zusammenführung von RTL4 und RTL5
mit dem neuen Privatsender Veronica würde zu
einem hohen Zuschaueranteil von HMG in den
Niederlanden führen. Der hohe Zuschaueran-
teil ist der wichtigste Gradmesser für die Stel-
lung von HMG auf dem Markt für Fernsehwer-
bung.

— HMG könnte die Programmplanung der drei
Programme RTL4, RTL5 und Veronica aufein-
ander abstimmen, um möglichst hohe
Einschaltquoten zu erzielen und die wichtigsten
Zielgruppen der Werbewirtschaft an sich zu
binden.

— Mit RTL 5 als „Kampfsender“ könnte HMG auf
die Programmgestaltung von Konkurrenzsen-
dern und Neuanbietern sofort reagieren, so daß
für neue Wettbewerber wie SBS kein Platz
bliebe.

— Auf dem Markt für Fernsehwerbung würde
HMG einen Marktanteil von mindestens 60 %
erreichen.

— Die strukturelle Verbindung zum wichtigsten
unabhängigen holländischen Produzenten
aufgrund der Beteiligung von Endemol an
HMG würde HMG einen privilegierten Zugang
zu den sehr erfolgreichen Produktionen von
Endemol und damit einen weiteren Wert-
bewerbsvorteil verschaffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1; Berichtigung: ABl. Nr.
L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 348 vom 19. 11. 1996.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 134 vom 5. 6. 1996, S. 32.

(5) Auf dem holländischen Markt für unabhängige Fernsehproduktionen hatte Endemol schon vor dem Zusammenschluß eine beherrschende Stellung inne, da sein Marktanteil deutlich über 50 % lag und die Wettbewerber demgegenüber weit zurückfielen. Überdies verfügte Endemol über einige der populärsten holländischen Fernsehserien, einen privilegierten Zugang zu ausländischen Produktionen und Verträge mit zahlreichen prominenten Persönlichkeiten des niederländischen Fernsehens.

(6) Durch seine Beteiligung an HMG würde Endemol eine strukturelle Verbindung erhalten, die seine beherrschende Stellung auf dem holländischen Markt für Fernsehproduktionen weiter stärken würde. Das Gemeinschaftsunternehmen mit der künftig größten Fernsehanstalt der Niederlande würde Endemol einen großen und für Konkurrenten unangreifbaren Absatzmarkt sichern.

II. Jüngste Entwicklungen auf dem niederländischen Fernsehmarkt

(7) Seit Erlaß der Kommissionsentscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 3 sind auf dem niederländischen Fernsehmarkt wichtige Veränderungen eingetreten. In Reaktion auf die Kommissionsentscheidung hat sich Endemol von seiner Beteiligung an HMG getrennt und sich einer Unternehmensgruppe angeschlossen, an der u. a. Philips, ING Bank und KPN beteiligt sind. Die Gruppe hat ein neues Sportprogramm („Sport 7“) angekündigt. Weitere strukturelle Veränderungen in der niederländischen Fernsehlandschaft werden durch die Übernahme des Senders Arcade durch Wegener, einem führenden Zeitungsverlag, und die Beteiligung des „Telegraaf“, eines anderen führenden Verlagshauses, an dem Privatsender SBS bewirkt.

(8) zwischen dem 1. September 1995 und dem 29. Februar 1996 lag der durchschnittliche Zuschaueranteil der HMG-Programme mit 39 % leicht unter den allgemeinen Erwartungen. In den letzten vier Monaten von 1995 betrug der Anteil der HMG am Markt für Fernsehwerbung ungefähr 60 %.

(9) In den ersten beiden Monaten des Jahres 1996 betrug der Marktanteil von HMG in der Fernsehwerbung etwa 58 %. Die beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten erzielten seit September 1995 einen Zuschaueranteil von 39-40 %, ihr Marktanteil bei der Fernsehwerbung lag deutlich unter 40 %. SBS, zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung ein Neuanbieter in den Niederlanden, konnte seinen Zuschaueranteil im Vergleichshalbjahr von 3 % auf 5 % steigern und erreichte auf dem Werbemarkt einen etwa gleich hohen Anteil.

(10) Obwohl allgemein mit einem regelmäßigen Wachstum des Marktes für Fernsehwerbung in den Niederlanden gerechnet wurde, gingen die Ausgaben für Fernsehwerbung im ersten Halbjahr 1996 gegenüber den ersten sechs Monaten von 1995 leicht zurück. Die Branche führt dies auf die gestiegene Zahl der Vollprogramme und die Unsicherheit über die künftige Marktentwicklung zurück.

III. Veränderungen innerhalb des Zusammenschlusses

(11) Zunächst kündigte Endemol am 5. Februar 1996 öffentlich an, sich aus HMG zurückzuziehen. Am 3. Mai 1996 bestätigten die verbleibenden Aktionäre der HMG, daß Endemol über keine Anteile mehr verfügte. Laut einer neu geschlossenen Fusionsvereinbarung erhält RTL 65 % der HMG-Anteile, Veronica 35 %.

(12) Ferner verpflichtete sich HMG gegenüber der Kommission zu folgenden Maßnahmen: HMG wird den Betrieb von RTL5 als Vollprogramm zum 1. Januar 1997 einstellen und statt dessen ein Nachrichtenprogramm (das nur Nachrichten und nachrichtenbezogene Programme ausstrahlt) betreiben. Dazu legte HMG der Kommission am 1. Mai 1996 einen Geschäftsplan vor. Nach diesem Geschäftsplan ist beabsichtigt, daß dieses Programm mit der Zeit als Pay-TV Kanal betrieben wird, der die Mehrheit seiner Einnahmen aus Zahlungen der Zuschauer oder von Kabelbetreibern erzielen wird. Auf Antrag der Parteien kann die Kommission die Frist für die Umwandlung von RTL5 in einen Nachrichtenkanal um drei Monate verlängern, wenn diese Frist für die Verwirklichung dieses Vorhabens durch die Parteien unabdingbar ist. In den ersten fünf Jahren nach Erlaß dieser Entscheidung wird HMG ohne die vorherige Einwilligung der Kommission weder den wesentlichen Charakter des Nachrichtenprogramms ändern noch erheblich vom obengenannten Geschäftsplan abweichen.

IV. Würdigung

a) Rückzug von Endemol aus HMG

(13) Durch den Rückzug von Endemol aus HMG wird die strukturelle Verbindung zwischen dem größten holländischen Fernsehproduzenten um dem größten Privatsender aufgehoben. Diese Verbindung hätte, wie in der Kommissionsentscheidung festgestellt wurde, die beherrschende Stellung von Endemol gestärkt. Der Rückzug stellt die Wettbewerbsbedingungen auf dem niederländischen Markt für Fernsehproduktionen aus der Zeit vor

dem Zusammenschluß wieder her. Auch die Produktionsvereinbarung zwischen HMG und Endemol wird erhebliche Änderungen erfahren. Nach Angaben der Parteien wird HMG für [...] ⁽¹⁾ seines Budgets für niederländischsprachige Programme nur noch für [...] ⁽²⁾ Endemol-Produktionen erwerben. Außerdem wird HMG keine Optionsrechte mehr auf Endemol-Produktionen oder -Stars genießen. Auch wenn die Produktionsvereinbarung nicht Bestandteil des Zusammenschlusses ist und daher eher gemäß der Verordnung Nr. 17 angemeldet werden kann, spiegeln die geplanten Änderungen doch den Wandel der Beziehungen zwischen HMG und Endemol wider.

- (14) Der vollständige Rückzug von Endemol aus HMG hat auch beträchtliche Folgen für die Stellung von HMG auf dem niederländischen Markt für Fernsehwerbung. HMG verfügt nicht länger über einen vorher durch die strukturelle Verbindung beider Unternehmen gewährleisteten privilegierten Zugang zu Endemol-Produktionen, wie schon an dem o. a. Verlust der Optionsrechte deutlich wird. Außerdem kann sich Endemol nunmehr ungehindert an dem neuen Sportkanal beteiligen, der alle Voraussetzungen für eine wichtige Rolle auf dem Werbemarkt erfüllt.

b) *Umwandlung von RTL5 in ein Nachrichtenprogramm*

- (15) Infolge des Ausstiegs von Endemol aus HMG und anderer jüngerer Marktentwicklungen stellt die Umwandlung von RTL5 in ein Nachrichtenprogramm ein angemessenes und ausreichendes Mittel zur Wiederherstellung eines effektiven Wettbewerbs auf dem Markt für TV-Werbung dar:

— Der derzeitige Marktanteil von HMG von etwa 58 % wird voraussichtlich auf eine Höhe in der Nähe jener ungefähr 50 % zurückgehen, die RTL4 und RTL5 gemeinsam vor der Gründung von HMG erreichten. Der Werbemarktanteil von RTL5 beläuft sich zur Zeit auf ca. 9 %. Ein mit geringem finanziellen Aufwand betriebenes Nachrichtenprogramm dürfte demgegenüber einen Anteil von weniger als 2 % erzielen und mit seiner Werbung voraussichtlich einen

spezifischen Zuschauerkreis ansprechen, der bisher noch nicht als Zielgruppe existiert. Mit anderen Worten: vermutlich der gesamte jetzige Marktanteil von RTL5 wird frei für den Wettbewerb. Auch wenn einige dieser Marktanteile wahrscheinlich an die beiden verbleibenden Vollprogramme von HMG fallen werden, dürfte sein Marktanteil wegen der Aufgabe eines wesentlichen Teils des Werbepotentials von RTL5 mindestens auf deutlich unter 55 % fallen und mit dem Marktzutritt des neuen Sportkanals noch deutlich tiefer sinken.

— Nach der Umwandlung von RTL5 in ein Nachrichtenprogramm wird HMG nur noch zwei Vollprogramme betreiben und aufeinander abstimmen können, so daß der Spielraum für Wettbewerber wie SBS größer wird.

— Außerdem kann HMG nicht mehr mit RTL 5 als Kampfprogramm auf die Programmgestaltung von Konkurrenzsendern und Neuanbietern reagieren.

V. **Schlußfolgerung**

- (16) Wegen der Änderungen des vorliegenden Zusammenschlusses kann die Kommission den Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären, sofern die Parteien ihre Zusagen einhalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Einhaltung der in den Zusagen der Parteien an die Kommission vorgesehenen Bedingungen und Verpflichtungen gemäß Erwägungsgrund 12 wird der durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Holland Media Groep in seiner geänderten Form bewirkte Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

Artikel 2

Die Entscheidung ist gerichtet an:

1. Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion SA (CLT)
45, Boulevard Pierre Frieden
L-1543 Luxemburg

⁽¹⁾ Als Geschäftsgeheimnis entfernt.

⁽²⁾ Als Geschäftsgeheimnis entfernt.

2. NV Verenigd Bezit VNU (VNU)
Ceylonpoort 5-25
NL-2036 AA Haarlem

5. Endemol Entertainment Holding
Zevenend 45
NL-1251 RL Laren

3. RTL4 SA
Villa Louvigny
Allée Marconi
L-2850 Luxemburg

Brüssel, den 17. Juli 1996

4. Veronica Omroeporganisatie (VOO) BV
Laapersveld 75
NL-1213 VB Hilversum

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1996

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die
Einfuhr von Hausschweinen aus der Republik Zypern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/650/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf
Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991
zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen
von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten
Tieren⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
96/43/EG⁽³⁾, regelt die Veterinärkontrollen bei der
Einfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus Drittländern.Tierärztliche Sachverständige der Gemeinschaft haben
sich vor Ort begeben und festgestellt, daß die Tiergesund-
heitslage in der Republik Zypern von Veterinärbehörden
kontrolliert wird, die zufriedenstellende Garantien in
bezug auf Krankheiten bieten können, die möglicher-
weise von eingeführten Hausschweinen übertragen
werden.Die zuständigen Veterinärbehörden der Republik Zypern
haben bestätigt, daß Zypern während der letzten 24
Monate frei war von Maul- und Klauenseuche, während
der letzten 12 Monate frei war von Klassischer und Afri-
kanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung
(Teschener Krankheit), Vesikulärer Schweinekrankheit
und Bläschenexanthem des Schweins, während der letzten
6 Monate frei war von Vesikulärer Stomatitis und daß in
den letzten 12 Monaten gegen keine der genannten
Seuchen geimpft worden ist.Die zuständigen Veterinärbehörden der Republik Zypern
haben sich verpflichtet, der Kommission und denMitgliedstaaten per Telex oder Telefax binnen 24 Stunden
von der Bestätigung einer der vorgenannten Seuchen oder
von der Verabschiedung entsprechender Impfprogramme
oder — innerhalb einer angemessenen Frist — von beab-
sichtigten Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvor-
schriften für die Einfuhr von Schweinen oder von Sperma
oder Embryonen dieser Tiere Mitteilung zu machen.Die zuständigen Veterinärbehörden der Republik Zypern
haben sich verpflichtet, die Ausstellung der in dieser
Entscheidung vorgesehenen Bescheinigungen amtlich zu
überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß alle wesent-
lichen Bescheinigungen, Erklärungen und Vermerke, auf
die sich die Ausfuhrbescheinigung stützt, nach dem
Versand der entsprechenden Tiere mindestens zwölf
Monate lang amtlich verwahrt werden.Die zuständigen Veterinärbehörden der Republik Zypern
haben sich verpflichtet, von der Ausstellung der in den
Anhängen dieser Entscheidung vorgesehenen Bescheini-
gungen solche Tiere auszunehmen, die in die Republik
Zypern eingeführt wurden, es sei denn, bei der Einfuhr
wurden Veterinärbedingungen zugrunde gelegt, die
mindestens ebenso streng waren wie die entsprechenden
Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG,
einschließlich aller einschlägigen ergänzenden Entschei-
dungen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 2
genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr aus der
Republik Zypern von

- a) Zucht- oder Nutzschweinen, die den Anforderungen
der Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in
Anhang A genügen und von einer solchen Bescheini-
gung begleitet werden;
- b) Schlachtschweinen, die den Anforderungen der
Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in
Anhang B genügen und von einer solchen Bescheini-
gung begleitet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Hausschweinen gemäß Absatz 1 aus der Republik Zypern, die ihrerseits in die Republik Zypern eingeführt worden sind, nur unter der Voraussetzung, daß diese Tiere aus der Gemeinschaft oder aus einem in dem Verzeichnis im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽¹⁾ genannten Drittland — sofern diese Entscheidung Tiere dieser Arten erfaßt — eingeführt wurden und dabei Veterinärbedingungen galten, die zumindest ebenso streng waren wie die Anforderungen des Kapitels II der Richtlinie 72/462/EWG einschließlich aller einschlägigen ergänzenden Entscheidungen.

(3) Die Mitgliedstaaten machen zur Auflage, daß Tiere, die in Anwendung dieser Entscheidung bestimmten Untersuchungen unterzogen werden, dauernd und unter von einem amtlichen Tierarzt anerkannten Bedingungen von allen Klautieren abgesondert werden, die nicht zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt sind oder deren Gesundheitsstatus in der Zeit zwischen der ersten derartigen Untersuchung und dem Verladetermin dem Gesundheitsstatus ausfuhrbestimmter Tiere nicht entspricht.

(4) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Schweinen aus der Republik Zypern in ihr Hoheitsgebiet nur unter der Bedingung, daß die einzuführenden Tiere nachweislich

- a) nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurden;
- b) nicht gegen die Klassische Schweinepest geimpft wurden und — im Fall von Zucht- oder Nuttschweinen — einer Untersuchung auf KSPV-Antikörper mit Negativbefund unterzogen wurden.

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung, Verhütung und Bekämpfung anderer ansteckender oder infektiöser Schweineseuchen als Tollwut, Brucellose, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Klassische und Afrikanische Schweinepest und Vesikuläre Schweinekrankheit können die Mitgliedstaaten für Tiere aus der Republik Zypern zusätzliche Gesundheitsgarantien verlangen, wie sie im Rahmen nationaler Programme zur Tilgung, Verhütung und Bekämpfung der vorgenannten Seuchen, die die Kommission nach Vorlage genehmigt hat, auch für andere Tiere gelten.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 30. Tag nach ihrer Notifizierung an die Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

ANHANG A

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zucht- und Nutzschweine, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß jede Tiersendung bis zur Ankunft an die Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.:

Ausfuhrland: REPUBLIK ZYPERN

Ministerium:

Zuständige ausstellende Behörde:

Bestimmungsland:

Bezug:

(fakultativ)

I. **Anzahl Tiere:**

(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere**

Anzahl	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere**

Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebe(s):

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt

von

(Verladeort)

nach

(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff:

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Die Republik Zypern war während der letzten 24 Monate frei von Maul- und Klauenseuche, während der letzten 12 Monate frei von Klassischer und Afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines und während der letzten 6 Monate frei von Vesikulärer Stomatitis. Während der letzten 12 Monate ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Tieren, die gegen die Maul- und Klauenseuche und die Klassische Schweinepest geimpft worden sind, ist verboten.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden im zyprischen Hoheitsgebiet geboren und seither stets dort gehalten,

oder

sie wurden vor nicht weniger als 6 Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind.

(Nichtzutreffendes streichen)

b) Sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen.

c) Sie wurden nicht gegen die Maul- und Klauenseuche oder die klassische Schweinepest geimpft und sie wurden in den letzten 30 Tagen mit jeweils negativem Befund auf Antikörper gegen die Klassische Schweinepest und gegen die vesikuläre Schweinekrankheit untersucht.

d) Sie stammen aus Schweinebeständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des zyprischen Brucellosestillungsprogramms unterliegen, und sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination sowie mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Brucellose unterzogen.

(Bei unter 4 Monate alten Tieren oder über 4 Monate alten Tieren, die nicht zu Zuchtzwecken bestimmt sind, die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von kontagiösen oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind.

f) Sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. Betrieben gehalten, in deren Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung der zyprischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Klassischer oder Afrikanischer Schweinepest oder Vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist.

g) Sie stammen aus Betrieben, die frei waren von

— Milzbrand in den letzten 30 Tagen,

— Tollwut in den letzten 6 Monaten.

h) Sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 96/650/EG der Kommission verlangen kann:

.....
(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

i) Sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus dem der ausfuhrbestimmten Tiere nicht entsprach.

(Streichen, falls nichtzutreffend)

j) Es wurden ihnen keine mastfördernden Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung verabreicht.

- k) Sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in

.....
(Name des Verladeorts einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

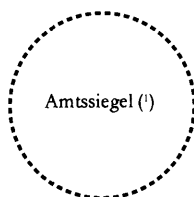
und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klautieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 96/650/EG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der zyprischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Klassischer oder Afrikanischer Schweinepest oder Vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist.

- l) Die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von 10 Tagen.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschweine, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß jede Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmittgliedstaat auf direktem Weg zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als 5 Werkstage nach ihrem Eingang gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.:

Ausfuhrland: REPUBLIK ZYPERN

Ministerium:

Zuständige ausstellende Behörde:

Bestimmungsland:

Bezug:

(fakultativ)

I. Anzahl Tiere:

(in Worten)

II. Identifizierung der Tiere

Anzahl Tiere	Schweine oder Ferkel	Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebe(s):

.....
.....

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von

(Verladeort)

nach

(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff:

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Die Republik Zypern war während der letzten 24 Monate frei von Maul- und Klauenseuche, während der letzten 12 Monate frei von Klassischer und Afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweins und während der letzten 6 Monate frei von Vesikulärer Stomatitis. Während der letzten 12 Monate ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Tieren, die gegen die Maul- und Klauenseuche und Klassische Schweinepest geimpft worden sind, ist verboten.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden im zyprischen Hoheitsgebiet geboren und seither stets dort gehalten,

oder

sie wurden vor nicht weniger als 3 Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind.

(Nichtzutreffendes streichen)

b) Sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen.

c) Sie wurden nicht gegen die Maul- und Klauenseuche und die Klassische Schweinepest geimpft.

d) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von kontagiösen oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind.

e) Sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. Betrieben in einem Umkreis von 20 km gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung der zyprischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Klassischer oder Afrikanischer Schweinepest oder Vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist.

f) Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 30 Tagen frei von Milzbrand waren.

g) Sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 96/650/EWG der Kommission verlangen kann:

.....
(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

h) Sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus dem der ausfuhrbestimmten Tiere nicht entsprach.

(Streichen, falls nichtzutreffend)

i) Es wurden ihnen keine mastfördernden Stoffe mit thyreostatischer, östrogenener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht.

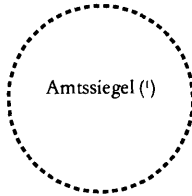
j) Sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in

.....
(Name des Verladeorts einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 96/650/EG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der zyprischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Klassischer oder Afrikanischer Schweinepest oder Vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist.

- k) Die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.
- VI. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.
- VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von 10 Tagen.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3060/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326 vom 30. Dezember 1995)

Seite 57, Anhang II, Gruppe III B, Kategorie 74, Spalte 2:

anstatt: „1 000 Stück“

muß es heißen: „Tonnen“.

Seite 58, Anhang II, Anlage A, Kategorie 28, Zeile 1:

anstatt: „Anhang V“

muß es heißen: „Anhang II“.

Seite 59, Anhang III, Feld 13:

Der Wortlaut von Feld 13 erhält folgende Fassung:

„CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE

I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Community.

Je, soussigné, certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case 3 pour la catégorie désignée dans la case 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté européenne.“

Seite 61, Anhang IV, Bezeichnung des Zertifikats:

anstatt: „... European Economic Community ... Communauté économique européenne“

muß es heißen: „... European Community ... Communauté européenne“.
